

die grundlegenden Forschungen von Kondakov, Lasareff, Radajëić, Wulff, Weitzmann, Millet, A. Grabar, Xyngapoulos, Pelekanides, Soterion u. a. Auf die Diskussionen, betreffend die Datierung oder gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Monumente, lohnt es sich daher an dieser Stelle nicht einzugehen. Es ist auch A. klar, daß hier eine Reihe von Fragen noch nicht vollkommen gelöst ist, so die Datierung der Mosaiken aus der Apsis der Sophienkirche in Konstantinopel, der Mosaiken von Nicäa oder in Hagios Demetrios in Thessaloniki. Auch über die Wechselwirkungen der slavischen, westlichen und byzantinischen Einflüsse in Makedonien ist offenbar noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Das Buch ist in dieser Form ein äußerst praktisches Hilfsmittel für das Studium der ostchristlichen Kunst, nicht nur für Studenten, sondern auch für einen weiteren Kreis. Es ist daher zu hoffen, daß bald eine zweite Auflage folgt — vielleicht auch in deutscher Sprache —, die den theologischen Gehalt dieser Kunst noch stärker herausarbeitet. Bei dieser Gelegenheit wäre auch eine Vervollständigung des Bildmaterials wünschenswert, um den Text noch besser zu erläutern.

z. Zt. Rom

W. F. Volbach

Kurt Rosendorn, Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. = Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte Bd. 3 (Speyer) X, 270 S. u. 1 Karte.

Nachdem bereits über die Simultankirchen der preußischen Rheinprovinz eine ältere Untersuchung vorliegt, ist die Arbeit von Rosendorn nur zu begrüßen. Für rund 50 Simultankirchen im Gebiet des heutigen Rheinhessen, d. h. für Gebiete der ehemaligen Kurpfalz, der Vorderen Grafschaft Sponheim, der Wild- und Rheingrafschaft, der Grafschaft Leiningen und Falkenstein sowie für reichsritterschaftlichen Besitz, wird aus gedrucktem und ungedrucktem Material eine Fülle von Beobachtungen und Erkenntnissen vermittelt. Leider war es dem Verfasser nicht möglich, die französischen Archive (Metz) und das Vatikanische Archiv zu benutzen, die auch für eine vorwiegend rechtsgeschichtliche Untersuchung sicher in vielen Punkten noch wichtige Aufschlüsse hätten vermitteln können. Gerade die kurpfälzische Religionspolitik zur Zeit der Reunionen, des pfälzischen und spanischen Erbfolgekrieges hätte durch die in der Nunziatura di Colonia und im Archivio della Nunziatura di Colonia beruhenden Quellenstoffe in ein helleres Licht gesetzt werden können.

Ob der historischen Erkenntnis und dem historischen Verständnis mit den Ausführungen des Verfassers über den Augsburger Religionsfrieden und das Instrumentum Pacis Osnabrugens. gedient ist? Einen Blick in die neuere historische Literatur über den Augsburger Religionsfrieden und die Politik der römischen Kurie zur Zeit des Westfälischen Friedens hätte man hier von dem Verfasser fordern dürfen. Es geht auch nicht an, das gewiß verdienstvolle, aber immerhin rund 80 Jahre alte Werk von Roth v. Schreckenstein über die Reichsritterschaft immer wie-

der und nicht selten in einem Zusammenhang, wo man mit Fug und Recht einen Hinweis auf einschlägige neuere Literatur erwarten darf, zu zitieren. Ähnliches gilt auch für die Benutzung der staats- und kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts. Man vermißt dabei außerdem nicht nur die Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden von Pütter, die Abhandlung von Otto Ph. Groß über die Klausel des vierten Rijswijker Friedensartikels (1796), die Trierer Dissertation von Carl Caspar Pidoll - G. Chr. Neller (1762) *De clausulo Art. IV. Pacis Ryswicensis*, sondern auch, was bei der reichs- und kirchenrechtlichen Bedeutung der Klausel in einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung nahegelegen hätte, eine nähere Beschäftigung mit der kanonistischen Literatur des 18. Jahrhunderts über diesen Gegenstand. Die Ausführungen von Srbik über den Rijswijker Frieden in seinem Werk „Wien und Versailles“ wurden ebensowenig herangezogen wie die Aufsätze von Georg Sante über die „kurpfälzische Kirchenpolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm“ im *Historischen Jahrbuch* Bd. 44 und Josef Krisinger, *Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm v. d. Pfalz = Düsseldorf Jahrbuch* 47 (1955). Nachgetragen sei außerdem noch Karl Borgmann, *Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20 = Abhandl. z. mittl. u. neueren Geschichte* H. 80 (Berlin 1937); Eduard Eugen Leidner, *Entwicklung der katholischen Religionsverhältnisse in der Kurpfalz von den Reunionen bis zur Kirchenteilung (1680—1707)* (Speyer 1930); Franz Letzelter, *Die historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen der rheinpfälzischen Simultankirchen mit besonderer Berücksichtigung der Simultankirche Kandel in den terres contestées* (Jur. Diss. Heidelberg 1955). Von dem relativ selten gewordenen und oft nur schwer greifbaren Werk von H. Gredy, *Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim* (Mainz 1883) liegt eine neue Auflage als Bd. I der „Geschichte von Gau-Odernheim“ (Mainz 1954) vor. Zu dem Kapitel „Praepotentia Palatina“ ist noch heranzuziehen W. Tuckermann, *Das pfälzische Oberrheingebiet von der Vergangenheit bis zur Gegenwart* (Mannheim 1953). Zu S. 96 vgl. auch die jetzt gedruckt vorliegende Mainzer phil. Diss. von Ph. Walter Fabry, *Das St. Cyriakusstift zu Neuhausen bei Worms = Der Wormsgau* H. 17 (Worms 1958).

Trotz dieser Ausstellungen ist die Untersuchung von Rosendorn durch ihren territorialgeschichtlichen Teil, den zu würdigen hier unsere Aufgabe nicht sein kann, ein wichtiger Baustein vor allem für die Kirchengeschichte des von der Forschung oft vernachlässigten mittelhheinischen Raumes.

Mainz

Heribert Raab